DE LETZEBURGER CONTROLL DE LA CONTROLL DE LA

Bulletin de la Chambre de Commerce du Grand-Duché de Luxembourg

Staatshaushalt 1982 Die Grenzen des Wachstums

Der von der Regierung vorgelegte Haushaltsentwurf für das Jahr 1982 sieht Einnahmen in Höhe von 54,6 Milliarden F vor, und die Ausgaben sind auf 55,9 Milliarden F angesetzt. Der Ausgabenüberschuss von 1,3 Milliarden F stellt einen Teil des Defizites dar; bei der Berechnung des gesamten Fehlbetrages muß man eine geplante Anleihe in Höhe von 2 Milliarden F hinzuzählen, so daß die Gesamtausgaben die Steuereinnahmen um 3,3 Milliarden F übersteigen.

An sich ist ein Ausgabenüberschuß nicht unbedingt negativ zu bewerten, und im Rahmen einer antizyklischen Haushaltspolitik kann ein Defizit durchaus gerechtfertigt sein. Die Gefahr besteht jedoch, daß die roten Zahlen sich von Jahr zu Jahr erhöhen und somit einen strukturellen Charakter annehmen: das Beispiel verschiedener Nachbarländer beweist, wie schwierig eine Sanierung der öffentlichen Finanzen ist, wenn die notwendigen - und leider unpopulären - Entscheidungen nicht zum richtigen Zeitpunkt getroffen werden.

Die gegenwärtige Wirtschaftslage läßt keine optimistischen Wachstumsprognosen mehr zu, und das von der Regierung veranschlagte mittelfristige Nullwachstum besagt nun mal leider, daß das Volkseinkommen real nicht in den nächsten Jahren steigen wird.

Angesichts der zunehmenden Versteuerung unseres Imports und der unsicheren Preisentwicklung unserer Ausfuhren wird das nominelle Wachstum unserer Volkswirtschaft im Jahre 1982 weit hinter dem Steigerungssatz der Staatsausgaben von 6,7% zurückbleiben: also muß die Erhöhung der Staatsausgaben durch eine Verstärkung der Steuerlast oder durch einen Rückgriff, auf die bestehenden Reserven bzw. eine Aufnahme von Krediten finanziert werden.

Die Haushaltsreserven, die 1979 noch 12 Milliarden erreichten, werden 1982 oder 1983 voraussichtlich ganz aufgebraucht sein. Da der Verschuldung enge Grenzen gesetzt sind, drängt sich eine Neuorientierung der Haushaltspolitik auf: ein Fortschreiben der jetzigen Ausgabenpolitik würde eine unerträgliche jährliche Verschuldung von zirka fünf Milliarden F erfordern.

Schon heute übersteigt die Steuerlast in unserem Land den europäischen Durchschnitt, und ein weiteres Anheben der Steuern würde sowohl die Leistungsfähigkeit der Betriebe als auch den Leistungswillen der Arbeitnehmer stark beeinträchtigen.

Aus dieser schwierigen Situation gibt es nur einen Ausweg: die ausufernden öffentlichen Ausgaben müssen im Rahmen eines allgemeinen Sanierungskonzeptes neu geordnet werden, die Finanzierung der sozialen Sicherheit muß langfristig durch grundlegende Reformen gesichert werden, die Finanzpolitik der Gemeinden muß der veränderten Wirtschaftslage Rechnung tragen, und die staatlichen Ausgaben müssen durchforstet werden, In diesem Sinn sollten die Diskussionen zum Staatshaushalt 1982 dazu dienen, angesichts der verschärften Wirtschaftslage konkrete Vorschläge auszuarbeiten, um die solide Grundlage der öffentlichen Finanzen zu erhalten und zugleich über die Haushaltspolitik einen Beitrag zu einer ausgewogenen Wirtschafts- und Sozialpolitik zu leisten

Aus dem Inhalt:

Staatshaushalt 1982: Die Grenzen des Wachstums
Cours du soir de la Chambre de Commerce
Dossier: Die wichtigsten Bestimmungen zur Preisgestaltung im Handel 4-11
Mitteilung der Zentralstelle für Mitgliedschaft und Beistragserhebung für soziale Sicherheit 12
Foires et expositions
Anpassung der Löhne und Sozialabgaben an die Lebenshaltungskosten

Editeur: CHAMBRE DE COMMERCE 7, rue Alcide de Gasperi, Luxembourg Tél.: 43 58 53 – Paraît 10 fois par an

Reproduction autorisée avec mention de la source



KOMPASS

Rue de Mühlenbach 13 2168 Luxembourg Tél.202 09



VOUS CHERCHEZ UN FOURNISSEUR AU GRAND DUCHE DE LUXEMBOURG?

CONSULTEZ LE GUIDE PROFESSIONNEL KOMPASS LUXEMBOURG

KOMPASS

Rue de Mühlenbach 13 2168 Luxembourg Tél.202 09



- ☐ Désire recevoir un guide Kompass Luxembourg
- Désir de plus amples renseignements

FIRME ADRESSE RESPONSABLE

DATE

Quel progrès depuis!

125 ans!



Tout en continuant pendant ces longues années son activité traditionnelle, la Caisse d'Epargne s'est toujours adaptée aux transformations de la société à la croissance du bien être et à la modernisation des techniques bancaires.

C'est ainsi que la Caisse d'Epargne de l'Etat est capable de vous offrir des services de haute qualité tant traditionnels que nouveaux.



CHAMBRE DE COMMERCE DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG

COURS DU SOIR

Session

Cours de Comptabilité Commerciale

1ère année

- 1. Les documents commerciaux
- 2. La lettre de change
- 3. La comptabilité en partie double
 - Le bilan
 - Les variations du bilan
 - Les principaux comptes
 - a) les comptes du bilan
 - b) les comptes de gestion et de résultats
 - c) les comptes de régularisation
 - Le journal
 - Les balances
 - Clôture des comptes et bilan de
 - La comptabilisation des impôts et de la taxe sur la valeur ajoutée

Jour: mardi ou mercredi

(selon le choix du participant)

Début: 29 resp. 30 septembre 1981

Droit d'inscription: 1.500.- F

2e année

- 1. Théorie comptable fondamentale
 - Eléments de comptabilité de situation
 - Eléments de comptabilité de gestion
 - Etude détaillée des opérations dans l'entreprise de négoce
- 2. Les travaux de fin d'exercice
 - Tableau récapitulatif des principales opérations d'un exercice comptable
 - L'inventaire extra-comptable
 - L'inventaire comptable
 - Les travaux après inventaire
- 3. L'évaluation des biens de l'actif net investi selon la loi de l'impôt sur le
 - Les principes d'évaluation
 - Les bases d'évaluation
 - Les règles d'évaluation

3e année

- 1. L'organisation comptable
 - Les livres comptables
 - Le plan comptable
 - Les systèmes comptables
- 2. Eléments d'analyse financière
 - Les buts de l'analyse fin.
 - Les éléments de l'analyse
 - Les principales analyses
- 3. Notices de législation et de pratique fiscales
 - Générafités
 - L'impôt sur le revenu des personnes physiques
 - L'impôt sur le revenu des collectivités
 - L'impôt sur la fortune
 - L'impôt commercial communal
 - L'entreprise et la fiscalité

Jour: lundi

Début: 5 octobre 1981

Droit d'inscription: 1.500.- F

Jour: mercredi

Début: 7 octobre 1981

Droit d'inscription: 1.500.- F

Cours de Correspondance Commerciale

Francais

Anglais

- 1. Etude de la forme et du fond de la lettre commerciale
- 2. Terminologie du langage des affaires
- 3. Explication des principaux faits et des opérations donnant lieu aux échanges de correspondance
- 4. Exemples de pratiques et exercices de rédaction
- 5. Rappels d'orthographe et de grammaire

Les cours s'adressent à des auditeurs ayant une connaissance suffisante de l'une ou de l'autre des deux langues.

Jour: jeudi

Début: 8 octobre 1981 Droit d'inscr. 1.500.- F Jour: mercredi

Début: 7 octobre 1981 Droit d'inscr. 1.500.- F

Les cours sont donnés au NOUVEL ATHENEE, 24, Bd. Pierre Dupong à LUXEMBOURG de 18.15 à 20.00 heures.

> Durée: 6 mois à raison d'une séance par semaine

Les inscriptions sont reçues par les chargés de cours lors de la première séance. Chaque année sera close par un test dont le résultat est sanctionné par un certificat. Le droit d'inscription est remboursé entièrement aux auditeurs qui réussiront avec la mention "Très bien" et de moitié à ceux qui obtiendront la mention "Bien".

Pour des renseignements supplémentaires appeler le numéro 43 58 53.

In unserer nächsten Ausgabe veröffentlichen wir einen ausführlichen Artikel über die Berufsausbildung 1981/82

Die wichtigsten Bestimmungen zur Preisgestaltung im Handel

Die Preisreglementierung

Wir leben in einem System der sozialen Marktwirtschaft: die Unternehmen treffen ihre Entscheidungen in eigener Verantwortung, und der Staat greift nur in das Betriebsgeschehen ein, um Maßnahmen von allgemeinem Interesse zu treffen oder um die wirtschaftlich Schwächeren zu stützen.

Dieser Grundsatz ist auch bei der Preisgestaltung maßgebend: es ist nicht die Aufgabe des Staates, alle Preise im Handel festzusetzen, im Gegenteil, die Preise entwickeln sich aus dem Zusammenspiel des Konkurrenzdruckes und der Notwendigkeit der Kostendeckung. Oder anders ausgedrückt, ein Betrieb kann nur überleben, wenn seine Verkaufspreise die Betriebskosten abdecken und einen angemessenen Gewinn zulassen. Sind die Preise jedoch zu hoch angesetzt, dann wendet der Kunde sich dem Konkurrenten zu, dessen Preise vorteilhafter sind. Auf diese Weise sorgt der Markt auf die Dauer für eine ausgewogene Preisbildung, die sowohl den Bedürfnissen der Betriebe als auch den Wünschen der Verbraucher Rechnung trägt.

Allerdings funktioniert dieses System nicht immer einwandfrei in der Praxis. Deshalb greift der Staat manchmal ein um die Preisentwicklung zu beeinflussen, um einem fehlerhaften Wettbewerb entgegenzuwirken, oder um die Interessen des wirtschaftlich Schwächeren zu verteidigen.

In den folgenden Zeilen soll versucht werden, die wichtigsten Bestimmungen zur Preisreglementierung zusammenzufassen.

Das Preisamt (*)

Das Preisamt (Office des Prix) ist eine Dienststelle des Wirtschaftsministeriums, die die Preisgestaltung im Handel überwacht.

Das Gesetz vom 30. Juni 1961 gibt dem Preisamt das Recht, von Geschäftsleuten Auskunft über ihre Preiskalkulation zu verlangen, es kann die Buchführung einsehen, sowie die Rechnung überprüfen. Das Preisamt nimmt auch Beschwerden von Kunden entgegen, um sie zu überprüfen.

Stellt das Preisamt Verstöße gegen die Preisreglementierung fest, so kann es in verschiedenen Fällen Geldbußen bis zu 25.000 Franken verhängen. Daneben kann über ein Gerichtsverfahren eine Geldbuße bis zu 500.000 Franken, eine Verurteilung bis zu drei Jahren Gefängnis, die Beschlagnahmung der zu überhöhten Preisen angebotenen Waren, sowie eine zeitweilige Schließung des Geschäftslokales angeordnet werden.

Neben dem Preisamt besteht eine Preiskommission, die sich aus Vertretern der Verbraucher, der Produzenten, des Handels und des Handwerks zusammensetzt. Diese Preiskommission hat eine beratende Funktion, sie gibt insbesondere Gutachten ab zu Fragen bezüglich der Festsetzung von Preisen

Der normale Verkaufspreis

Bestehen in einem gewissen Bereich keine spezielle Bestimmungen, so ist es verboten einen Preis festzusetzen der über dem Normalpreis liegt. Diese Regelung, die sowohl auf Waren als auch auf Dienstleistungen anwendbar ist, wirft die Frage nach der Bestimmung des normalen Verkaufspreises auf. Der normale Preis wird von Fall zu Fall vom Preisamt anhand einer betrieblichen Kostenkalkulation beurteilt, wobei im Streitfall gegebenenfalls ein endgültiges Urteil von der zuständigen Gerichtsinstanz gefällt werden muß. In der Praxis vergleicht das Preisamt den umstrittenen Preis mit dem von anderen Konkurrenten errechneten Verkaufspreis, es prüft die Kostenkalkulation, und es errechnet die Gewinnmarge, um auf diesen Unterlagen den Verkaufspreis zu beurteilen. Das Preisamt kann die Geschäftspapiere und die Buchführung eines Betriebes einsehen, um die Preiskalkulation der angebotenen Waren zu überprüfen.

Bei Importwaren wird der normale Verkaufspreis durch einen Vergleich mit dem im Ursprungsland üblichen Verkaufspreis ermittelt. Dabei wird der Verkaufspreis des Auslandes ohne Mehrwertsteuer zum offiziellen Wechselkurs in Luxemburger Franken umgerechnet, dieser Preis wird um einen forfaitären Satz von 5 Prozent erhöht, um den allgemeinen Importkosten Rechnung zu tragen und zusätzlich werden die eventuellen Zollabgaben, die Transport- und Versicherungskosten, sowie die Luxemburger Verbrauchssteuern hinzugerechnet.

Für gewisse Handelssektoren hat das Preisamt Tabellen ausgearbeitet um die Preisberechnung für importierte Waren zu vereinfachen. So stellt das

(*) Adresse: Office des Prix 19-21 bd Royal Luxembourg

Tél: 47941

(Fortsetzung Seite 7)

39^e foire de luxembourg

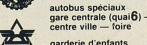


3-11 octobre 81

samedis et dimanches de 10-19 heures en semaine de 14-21 h



réduction de 50% sur billets de chemin de fer.



garderie d'enfants

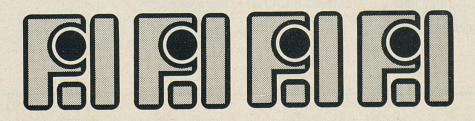
participations officielles construction - machines ameublement - bureaux radio tv



énergie,



environnement et rénovation de l'habitat



leasing elo factoring

die Zusammenarbeit mit uns ist Ihre Liquidität!

Durch LEASING erhalten Sie sich Finanzierungsspielräume und bleiben liquide.

Nutzen Sie deshalb bei Bedarf an Wirtschaftsgütern unsere schnelle, unbürokratische und günstige LEASING-Vollfinanzierung.

Unser Angebot umfaßt die gesamte Palette des Mobilien-LEASING: Maschinen, Werkzeuge, Kraftfahrzeuge, Büromaschinen und Computer, Telefon- und Fernschreibanlagen und ... und ... Durch FACTORING machen Sie Außenstände zu flüssigen Mitteln. Überlassen Sie uns Ihre Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen. Wir zahlen sofort. Neben Liquidität bietet unser FACTORING-System Ihnen außerdem totalen Schutz vor Ausfallrisiken und komplette Übernahme Ihrer Debitorenbuchhaltung.

Unsere Spezialisten sagen Ihnen gerne was Leasing und Factoring im einzelnen auch Ihnen zu bieten vermögen. Sprechen Sie mit uns.

Ihre Garantie für Sicherheit und Liquidität heißt:



eurolease-factor

société anonyme

27, avenue Monterey Luxembourg Tél. 4799-428/540

Preisreglementierung im Handel

Fortsetzung von Seite 4

Preisamt regelmäßig offizielle Umrechnungssätze für den Verkauf von ausländischen Büchern auf, die beim Umrechnen der in den jeweiligen Ländern üblichen Verkaufspreise anwendbar sind.

Die Höchstpreise

Für einzelne Produkte haben großherzogliche Beschlüße Höchstpreise festgesetzt. Diese Regelung betrifft insbesonders pharmazeutische Produkte, gewisse Dienstleistungen, wie Taxifahrten, Lebensmittel des täglichen Bedarfes, z.B. Brot, Butter, Milch, sowie in Gaststätten verkauftes Pilsener Bier oder Luxemburger Tafelwein. Für Erdölprodukte Benzin, Heizöl usw., und für Kaffee werden die Höchstpreise in Anlehnung an die in Belgien angewandten Programmabmachungen ("contrats programme") errechnet.

In einzelnen, meist handwerklichen Produktionsbereichen (z.B. Autowerkstätten) hat das Preisamt maximale Majorationssätze festgelegt. Diese Koeffiziente setzen indirekt auch Höchstpreise fest, da sie für die Verrechnung der Arbeitskosten, der Materialkosten, usw. maßgebend sind.

Wichtig ist, daß die Höchstpreise als Obergrenze anzusehen sind: die Betriebe haben durchaus das Recht, ihre Waren und Dienstleistungen unter diesem Höchstpreis anzubieten. Abweichend zu diesem Grundsatz bestimmt der ministerielle Beschluß vom 26. September 1980, daß der auf der Steuermarke bei Tabakprodukten ausgewiesene Preis einen Festpreis darstellt, der nicht unterboten werden darf.

Die Preismarge

In verschiedenen Geschäftsbereichen sind maximale Preismargen festgesetzt, wobei unter dem Begriff "Preismarge" das Verhältnis vom Verkaufspreis zum Einkaufspreis (zuzüglich Zollabgaben, Transportkosten und Versicherungsprämien) zu verstehen ist, wobei die Preise jeweils ohne Mehrwertsteuer berechnet sind. Diese Regelung trifft insbesondere auf Haushaltsartikel, Elektroapparate sowie Wohnmöbel zu. Die wichtigsten diesbezüglichen Vorschriften sind in der auf Seite 10 abgebildeten Tabelle zusammengefaßt.

Beispiel:

Ein Fachgeschäft kauft Elektroartikel bei einem Produzenten in Deutschland ein. Zum Wechselkurs des effektiven Zahlungstages verrechnet, beträgt der Einkaufspreis ohne Mehrwertsteuer pro Einheit 1.000 Franken. Werden diese Artikel an ein entsprechendes Einzelhandelsgeschäft verkauft, so ist die maximale Preismarge des Großhandels anwendbar. Mithin beträgt der maximale Einkaufspreis des Einzelhändlers 1.300 Franken (1.000 + (1.000 × 30 %) = 1.300). Der Einzelhändler seinerseits kann eine maximale Preismarge von 23,08 % verrechnen, so daß der Höchstverkaufspreis an den Endverbraucher ohne Mehrwertsteuer 1.600 Franken (1.300 + (1.300 × 23,08 %) = 1.600) erreicht. Falls das Fachgeschäft seine Waren direkt vom ausländischen Produzenten bezieht, übernimmt es zugleich die Funktionen des Großhandels und des Einzelhandels, und es kann beide Preismargen kumulativ anrechnen.

Wenn der Produzentenpreis der Elektroartikel nicht bekannt ist, beziehungsweise nicht belegt werden kann, darf der Handel eine Preismarge von maximal 40 % auf den Importpreis berechnen.

Die Regelung über die Preismargen schließt die Bestimmungen über die normalen Verkaufspreise nicht aus; im Einzelfall ist die Regelung anzuwenden, die zu den niedrigsten Verkaufspreisen führt.

Für die unter den Nummern 1 bis 8 in der nachstehenden Tabelle aufgezählten Elektroartikel muß



La première réunion du Comité mixte prévu à l'accord de coopération entre la Chambre de Commerce du Grand-Duché de Luxembourg et la Fédération des Industriels Coréens a eu lieu à la Chambre de Commerce le vendredi, 18 septembre 1981 Sur notre photo de gauche à droite :

Monsieur Yu-Yung CHUNG

Président de la FKI

Président de Hyundai Group

S.E. Monsieur Suk-Joon SUH

Ministre du Commerce et de l'Industrie de la

République de Corée

Monsieur Henri AHLBORN

Directeur de la Chambre de Commerce
Président du Comité luxembourgeois

Monsieur Un-Tae PARK

Président du Comité Coréen Président de Miyu Co Ltd

Monsieur Paul HELMINGER

Secrétaire d'Etat au Ministère des Affaires

Etrangères du Commerce Extérieur et de la Coopération

S.E. Monsieur Kun PAK

Ambassadeur de la République de Corée à Bruxelles

Mr. Jac-Doe KWON

Directeur de Trefil ARBED, Corée

der Produzent bzw. der Großhändler dem Preisamt die Preisliste der verkauften Waren sowie die jeweiligen Preiserhöhungen im voraus mitteilen und durch eine detaillierte Kalkulation der Preismarge erklären. In der Möbelbranche müssen die Importhändler ihre Preisliste den entsprechenden Unterlagen und der Preiskalkulation in ihrem Sitz zur Einsicht durch das Preisamt aufliegen haben. Die Preisreglementierung für Wohnmöbel verpflichtet Großhändler und Importateure, dem Wiederverkäufer den Höchstpreis für Verkäufe an Endverbraucher auf der Rechnung anzugeben.

Für die Berechnung der Preismarge wird der Nettoimportpreis zu Grunde gelegt; eventuelle Preisnachläße, Skonto und Rabatte werden vom Einkaufspreis abgezogen, bevor die Preismarge ermittelt wird. Gewährt ein Großhändler bzw. Importateur einem Einzelhändler einen Preisnachlaß, so darf der Einzelhändler die Preismarge auf dem Bruttopreis, Preisnachlaß inbegriffen, berechnen.

Die Preiserhöhungen (*)

Der großherzogliche Beschluß vom 8. Januar 1971, abgeändert durch den großherzoglichen Beschluß vom 21. Juni 1973, verpflichtet die Produzenten, Dienstleistungsbetriebe und Importateure dem Preisamt jede Preiserhöhung 60 Tage im voraus mitzuteilen. Diese Bestimmung, ist praktisch auf alle auf dem Luxemburger Markt angebotenen handelsüblichen Waren und Dienstleistungen anwendbar sofern sie unter die Zuständigkeit des Preisamtes fallen. Allerdings sind Preiserhöhungen von dieser Mitteilungspflicht entbunden, wenn sie sich direkt aus einer Erhöhung der Verbrauchssteuern ergeben. Von dieser Regelung sind gewisse Produkte, insbesondere Rohstoffe und Agrarerzeugnisse, die auf den internationalen Märkten gehandelt werden, verderbliche oder saisongebundene Waren, wie Frischgemüse, Wild, Fisch, sowie ausländische Originalweine, ausgenommen. Allerdings unterliegen Preiserhöhungen der erwähnten Artikel dieser Mitteilungspflicht, wenn sie sich aus einer Erhöhung der in Prozenten ausgedrückten Gewinnmarge ergeben.

Diese Mitteilung muß laut Reglement per Einschreibebrief an das Preisamt gerichtet werden. Dabei ist die Preiserhöhung durch Zahlenangaben bezüglich des Gestehungspreises und buchhalterische Unterlagen zu belegen, und der Ursprung und der Einkaufspreis der eingeführten Waren oder Dienstleistungen muß angeführt werden. Ebenso muß die Mitteilung eine Übersicht über die Preisbildung von Produzenten bis zum Verbraucher, sowie Angaben zum bisherigen Preis, zum erhöhten Preis und zum Datum der voraussichtlichen Inkraftset-

zung der geplanten Preiserhöhung enthalten. Schließlich wird bei Importartikeln ebenfalls ein Vergleich mit dem im Ursprungsland üblichen Verkaufspreis verlangt.

	Großhandel Preismarge zum Produzenten- preis	Einzelhandel Preismarge zum Großhandels- preis	SAME AND ADDRESS OF THE PARTY O
Haushaltsartikel Elektrohaushaltsapparate Radio, Plattenspieler, Tonband Fernseher Elektrische Heizungsapparate Im Einzelhandel übliche Beleuchtungsartikel und elektrisches Installationsmaterial, und Ersatzteile zu diesen Artikeln	+ 30 %	+ 23,08 %	+ 60 %
7. Antennen, Glüh- lampen, Fluores- zenzlampen und Batterien	+ 33,33 %	+ 27,50 %	+ 70 %
8. Kronleuchter und Ersatzteile zu den unter 1-5, 7 und 8 aufgezählten Waren	+ 35 %	+ 30,0 %	+ 75 %
9. Wohnmöbel	7710 - 2017	0 to 1 - 2 to 1	+ 67 %

Nach dem Einreichen aller Unterlagen kann das Preisamt während 30 Tagen zu der Mitteilung Stellung beziehen: es kann weitere Informationen anfordern, die Preiserhöhung annehmen, oder aber die Preiserhöhung ablehnen.

Fällt das Preisamt während der genanten Frist von 30 Tagen keine Entscheidung, so gilt die Mitteilung als stillschweigend angenommen.

Die Produzenten, Importateure und Großhändler sind verpflichtet, ihrer Kundschaft auf der Rechnung selbst oder einem getrennten Dokument zu bezeugen, daß sie ihre Preissteigerungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen durchführen. Der Einzelhandel kann die im Großhandel vom Preisamt genehmigten Preiserhöhungen in den Verkaufspreis einberechnen. Diese Preiserhöhungen des Einzelhandels unterliegen keiner Mitteilungspflicht, wenn die in Prozent ausgedrückte Gewinnmarge des Einzelhändlers nicht angehoben wird.

Oft reduzieren Produzenten, Importateure, Einzelhändler im Rahmen einer Werbeaktion zeitweilig ihre Gewinnmarge, um Sonderangebote bei einzelnen Waren durchzuführen. Wenn das betreffende Unternehmen das Preisamt spätestens am ersten

^{*} Siehe Seite 11: Blockierung der Gewinnmargen

Top of the Team

Der mikroprozessorgesteuerte Normalpapier-Kopierer BD-7501 setzt neue Standards für den Fortschritt. Und im Gegensatz zu den meisten anderen Herstellern bietet Toshiba ein umfassendes Kopiergeräte-Programm. Denn nur so ist es möglich, den wirtschaftlichsten Kopierer für den jeweiligen Zweck einzusetzen. 25 Kopien/ kassette A5- bis A3 **Format** Toner-System Wir wünschen umgehend ausführliche Informationen. Automatisch □Kopierer □Taschenrechner kontrolle □Tischrechner □Diktiergeräte 5. rue de l'Industrie LUXEMBOURG Tél. 48 62 72-48 92 93 Selbstdiagnose-Bp1361 Adresse

TOSHIBA

Toshiba Kopierer. Wir haben den richtigen für Sie.

Preisreglementierung im Handel

Schluß von Seite 8

Tag ihrer Anwendung von der Preissenkung informiert, so kann das Geschäft nach Ablauf der Werbeaktion wieder die vorherigen höheren Preise anwenden, ohne eine entsprechende Mitteilung an das Preisamt zu richten.

Die Bestimmungen über die Preiserhöhungen sind also sehr weitgefächert. Ihre strikte Anwendung stößt in verschiedenen Fällen auf praktische Probleme, da die allgemeinen Gesetzesbestimmungen nicht ohne weiteres auf alle Geschäftszweige übertragen werden können. Deshalb erteilt der großherzogliche Beschluß vom 8. Januar 1971 dem Preisamt das Recht, in berechtigten Fällen Ausnahmeregelungen anzunehmen. In jedem Fall sollten die betroffenen Firmen bei Preiserhöhungen die einschlägigen Bestimmungen beachten, beziehungsweise, im Problemfall, eine Absprache mit dem Preisamt treffen.

Die Preismarkierung (*)

Die öffentliche Angabe der Einzelhandelspreise ist obligatorisch für jede Ware, welche zum Verkauf angeboten wird.

Als zum Verkauf angeboten gelten alle Waren:

- welche im Inneren der dem Publikum zugänglichen Geschäftsräume ausgelegt sind
- welche in inneren und äußeren Schaufenstern ausgestellt sind, oder
- welche an Handelsmessen und Sonderausstellungen vorgestellt werden, ausgenommen Ausstellungen ohne Geschäftszweck sowie Verkaufausstellungen von alten Möbeln und von Originalkunstwerken.

Reine Dekorationsgegenstände brauchen selbstverständlich nicht markiert zu werden. Diese Regelung ist sowohl auf Einzelhändler, fahrende Händler, Handwerker und Gärtner als auch auf Hotel-, Restaurations- und Gaststätteninhaber sowie Dienstleistungsbetriebe anwendbar. Großhändler und Hersteller sind nicht von dieser Regelung betroffen, sofern sie ihre Waren und Dienstleistungen nicht an Privatkunden anbieten. Aus Sicherheitsgründen erlaubt der großherzogliche Beschluß vom 6. Juli 1976 die Ausstellung von Uhren, Schmuck, und Silberwaren ohne Preismarkierung, sowohl im Schaufenster als auch im Verkaufsraum, sofern der Verkaufspreis 75.000 Franken übersteigt. Allerdings müssen diese Wertgegenstände so ausgezeichnet sein, daß sie im Inneren des Geschäftes auf einer Preisliste identifiziert werden können.

Die Preismarkierungen müssen schriftlich in einer augenscheinlichen und unzweideutigen Art und Weise gemacht werden. Die Preise sind in Luxemburger Franken auszudrücken, wobei die Mehrwertsteuer einbegriffen ist.

Wenn die Waren individuell voneinander verschieden sind, ist die Markierung jedes einzelnen Artikels erforderlich. Bei wesensgleichen Artikeln, welche z.B. in Regalen ausgelegt sind, genügt eine kollektive Preisauszeichnung.

Die direkte Preismarkierung kann durch eine im Geschäft frei verfügbare Preisliste ersetzt werden, wenn ähnliche Waren in verschiedenen Größen angeboten werden, oder wenn die Vielzahl der Aufmachungen einer Gruppe ähnlicher Waren eine individuelle oder kollektive Preisauszeichnung praktisch unmöglich macht. Diese Vereinfachung gilt jedoch nur für Waren, die in den Regalen oder in Schaufenstern ausgestellt sind.

Die Preisangabe erfolgt nach Gewicht, Maß, Größe oder pro Stück, in den jeweils handelsüblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Einheiten. Der Verkauf von Waren, der nicht nach den üblichen Maßen des metrischen Systems verpackt sind, ist an sich zwar erlaubt, in diesem Fall muß eine eventuelle Werbung jedoch den Preis pro Verkaufseinheit im metrischen System angeben. Im allgemeinen, wenn die Werbung eine Preisangabe enthält, so ist dieser Information das entsprechende im metrischen System ausgedrückte Maß zuzufügen.

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen bestehen besondere Vorschriften für die Preisangabe bei Fleischwaren, Möbeln und Elektroartikel. Dienstleistungsbetriebe, wie z.B. Wäschereien, Mietwagenunternehmen, Haarschneider, müssen eine Preisliste mit den geläufigsten Dienstleistungen gut sichtbar sowohl in einem Schaufenster als auch im Geschäftslokal aufhängen.

Hotelinhaber sind verpflichtet, die Mietpreise in den einzelnen Zimmern mit der Angabe der Belegungsdauer anzugeben. In der Hotel-, Restaurations- und Gaststättenbranche sind die Verkaufspreise, soweit sie sich nicht auf Zimmervermietung und Pension beziehen, sowohl außerhalb als auch innerhalb des Betriebes gut sichtbar anzugeben. Diese Preislisten müssen ein Vermerk "Preis alles einbegriffen" oder "prix tout compris" beinhalten; die Mehrwertsteuer sowie gegebenenfalls die Bedienung sind obligatorisch im Preis enthalten.

Die gebundenen Preise

Der großherzogliche Beschluß vom 9. Dezember 1965 verbietet das System der vertikalen Preisbindung, durch die Produzenten oder Importateure dem Handel minimale Verkaufspreise vorschreiben. Dieses Verbot ist grundsätzlich auf alle Waren und

^(*) Siehe auch unsere Mitteilung Seite 13

Dienstleistungen anwendbar; ausgenommen sind lediglich Bücher, Zeitschriften und andere Presseprodukte sowie spezifische Waren und Dienstleistungen, für welche der Wirtschaftsminister zeitlich begrenzte Sonderregelungen genehmigt hat.

Produzenten, Importateure oder Großhändler dürfen einen gewissen Verkaufspreis empfehlen oder vorschlagen, beziehungsweise den maximalen vom Preisamt erlaubten Verkaufspreis angeben, aber diese Empfehlungen dürfen nie einen zwingenden Charakter haben.

Insbesondere haben Lieferanten nicht das Recht, Bestellungen von gewissen Handels- oder Dienstleistungsbetrieben abzulehnen, in der Absicht um auf diese Weise das Verbot der vertikalen Preisbildung zu umgehen. Wenn ein Einzelhandelsgeschäft seine Waren unter dem empfohlenen Preis anbietet, so muß der Großhändler nichtsdestoweniger Waren an diese Firma liefern, sofern die Bestellungen als normal zu bezeichnen sind.

Produzenten, Importateure und Großhändler dürfen ihre Waren oder Dienstleistungen zu differenzierten Preisen anbieten, sofern dieser Preisunterschied den Handelsbräuchen entspricht. Allerdings dürfen die Preisdiskriminierungen nicht dazu dienen, das Verbot der gebundenen Verkaufspreise zu unterlaufen.

Der Verlustverkauf

Der großherzogliche Beschluß vom 23. Dezember 1974 verbietet den Verkauf von Waren zu Verlustpreisen an Endverbraucher. Unter Verlustpreisen sind Verkaufspreise zu verstehen, die unter dem effektiv verrechneten Einkaufspreis liegen, beziehungsweise die niedriger als die bei einer Neubestellung anfallenden Einkaufspreise sind. In diesem Text bezeichnet der Begriff "Einkaufspreis" den Nettopreis, der an den Lieferant zu zahlen ist, abzüglich aller Rabatte oder Preisnachläße welche vom Lieferanten bei der Verrechnung gewährt werden.

Von dieser Regelung sind verderbliche Waren, wie z.B. Frischgemüse, ausgenommen, sofern diese Produkte kurzfristig abgesetzt werden müssen. Ebenso können Waren zu Verlustpreisen verkauft werden, wenn ihr Wert infolge einer Beschädigung oder des technischen Fortschritts erheblich gemindert wurde.

Während des Winter- und Sommerausverkaufs ("soldes"), einer Braderie, oder eines Liquidations- ausverkaufes dürfen Waren ebenfalls zu Verlust- preisen verkauft werden; diese Regelung rechtfertigt sich, weil die genannten Spezialverkäufe dazu bestimmt sind, schwer verkäufliche Waren abzusetzen.

Blockierung der Gewinnmargen

Im Rahmen der Tripartiteabmachungen zwischen Regierung, Arbeitnehmern und Arbeitgebern wurde eine Blockierung der Gewinnmargen beschlossen, die aufgrund eines ministeriellen Reglementes vom 25. August 1981 am ersten September 1981 als flankierende Maßnahme zur Indexmodulation in Kraft trat. Diese Regelung enthält folgende wichtige Bestimmungen:

1.- Jede Preiserhöhung gegenüber dem Stand des 29. August 1981 muß beim Preisamt durch Einschreibebrief 60 Tage vor der geplanten Inkraftsetzung gemeldet werden. (Office des Prix, 19-21, bd. Royal, Luxembourg). Mit dieser Erklärung ist eine detaillierte Aufstellung der Kostenentwicklung einzureichen, und die so motivierten Preisanpassungen dürfen die reine Kostenerhöhung nicht überschreiten.

- 2.- Die Nettogewinnmargen sind auf ihrem Stand vom 29. August 1981 eingefroren. Unter Nettogewinnmarge ist der eigentliche, in Franken ausgedrückte Gewinn, Abzug aller Betriebskosten, zu verstehen.
- 3.- Diese Bestimmungen sind auf alle Waren und Dienstleistungen anwendbar. Ausnahmeregelungen können jedoch in berechtigten Fällen vom Preisamt zugebilligt werden.



CENTRE D'AFFILIATION ET DE PERCEPTION COMMUN AUX INSTITUTIONS DE SÉCURITÉ SOCIALE

Postanschrift: 2975 Luxemburg Telefon 49 60 60

Auskunftsschalter: Luxemburg, Hollericherstraße 5 (1. Stockwerk)

Mitteilung an die Arbeitgeber

Seit 1. 9. 1981 übernimmt die vorbezeichnete "Zentralstelle für Mitgliedschaft und Beitragserhebung der Institutionen für soziale Sicherheit" in einer ersten Etappe die Verwaltung der Mitgliedschaft, der Lohnlisten und der Beitragserhebung für

- die Krankenversicherung
- die Pensionsversicherung
- die Kompensationskasse für Familienzulagen und
- den Fonds für Arbeitslosenunterstützung

derjenigen Arbeitnehmer, die am 31. 8. 1981 der Nationalen Arbeiterkrankenkasse (CNAMO) angegliedert waren.

Ab 1. 9. 1981 bedingt diese erste Etappe folgende Neuerungen, in den Beziehungen der Arbeitgeber mit den Institutionen für soziale Sicherheit:

1. Betriebsanmeldung

Die Anmeldung neuer Betriebe sowie die Meldungen von Änderungen bestehender Betriebe sind an die Zentralstelle einzusenden. Diese Meldungen gelten ebenfalls für die Privatbeamtenpensionskasse und für die gewerbliche Unfallversicherung (Frist: acht Tage).

2. Anmeldung und Abmeldung des Arbeiterpersonals

Alle An- und Abmeldungen, die bislang der Arbeiterkrankenkasse zugesandt wurden, sind ab 1. 9. 1981 an die Zentralstelle zu richten. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen (Frist: acht Tage).

3. Nachweis der Löhne

Zwecks Nachweis der Löhne stellt die Zentralstelle den Arbeitgebern ab 1. 9. 1981 monatlich eine Lohnliste zu, auf der auch die Arbeitnehmer mit festem Monatslohn ("salaires fixes") aufgeführt sind. Diese Liste ist, vorschriftsmäßig ausgefüllt und unterschrieben, innerhalb der dort angegebenen Frist an die Zentralstelle zurückzuschicken. Sie ersetzt die bisherigen zweimonatlichen Lohnlisten (Pendellisten) der Arbeiterkrankenkasse sowie auch den Nachweis gemäß dem sogenannten "Salaires fixes"-Modus.

4. Erhebung der Beiträge

Die Erhebung der Beiträge, welche auf den nach dem 1. 9. 1981 nachgewiesenen Löhnen geschuldet sind, erfolgt monatlich durch die Zentralstelle.

Die Erhebung der Beiträge, welche die bis zum 31. 8. 1981 nachgewiesenen Löhne betreffen, wird bis auf Widerruf von der Arbeiterkrankenkasse getätigt.

5. Einzahlung der Beiträge

Die Beiträge, welche die nach dem 1. 9. 1981 nachgewiesenen Löhne betreffen, sind aufgrund der durch die Zentralstelle ausgestellten Rechnungen auf folgende Konten zu entrichten:

Postscheck Nr. 70600-81 Sparkasse Nr. 1002/0050-6 Interbank Nr. 9-101/4673 Generalbank Nr. 370/156978/93

Die von der Arbeiterkrankenkasse aufgestellten Rechnungen für vor dem 1. 9. 1981 liegende Lohnperioden sind auf die Konten dieser Kasse zu begleichen.

Ausführliche Anweisungen sowie die erwähnten neuen Formulare werden vor dem 1. 9. 1981 sämtlichen Arbeitgebern von Amts wegen zugestellt, die zur Zeit bei der Arbeiterkrankenkasse eingetragen sind.

Besuchen Sie unsere

permanente Ausstellung

in Bonneweg

EIGENE FABRIKATION IN LADENBAU UND INNENAUSBAU SOWIE GENERALVERTRETUNGEN

Geschäfts- und Lagerregale aus Metall sowie in Naturholz

elegante Vitrinen aus Glas

Einkaufswagen - Kundenführungen - Verkaufsgeräte

Spionspiegel - Überwachungsgeräte



24, rue des Gaulois - LUXEMBOURG - Tél. 487483

Foires et expositions

Octobre 1981

Octobre 1981				
3.10 11.10.81	Essen Internationale Fachmesse Caravan-Salon			
10.10 12.10.81	München Internationale Fachmesse für Schuh- und Lederwaren			
10.10 15.10.81	Köln ANUGA Weltmarkt für Ernährung (consuma, gastroma, technica)			
14.10 19.10.81	Frankfurt Frankfurter Buchmesse			
18.10 20.10.81	Offenbach Internationale Lederwarenmesse			
19.10 23.10.81	München SYSTEMS Computersysteme, Internationaler Anwender-Kongress und Fach- messe			
1.10 8.10.81	Paris EQUIP'AUTO Salon International des Industries d'Equipement de l'Automobile			
1.10 12.10.81	Metz Foire Internationale			
2.10 11.10.81	Paris Salon du Cycle et du Motocycle			
3.10 11.10.81	Luxembourg Foire Internationale d'Automne			
3.10 18.10.81	Brüssel Salon de l'Ameublement			
7.10 12.10.81	Grenoble Salon de l'Auto			
11.10 13.10.81	Wien imw Internationale Mode-Woche			
12.10 17.10.81	Utrecht AFBOUW Fachmesse für Innen-und Aussen- Ausbau			
19.10 23.10.81	Paris SICAP Salon Technique International de la Parfumerie, des Produits de Beauté et d'Hygiène et de l'Indus- trie Pharmaceutique			
20.10 24.10.81	Rotterdam HOUT Internationale Messe für Holz-und Holzbearbeitungsmaschinen			
29.10 3.11.81	Mailand MIPEL Salon de la Maroquinerie			
30.10 11.11.81	Paris Salon du Bricolage			

Pour tous renseignements complémentaires et pour toutes informations au sujet d'autres foires, la Chambre de Commerce se tient à votre disposition.

Neue Bestimmungen über Preisauszeichnung im Einzelhandel

Der großherzogliche Beschluss vom 8. Juli 1981 passt die bestehende Gesetzgebung über die Preisauszeichnung im Handel an eine E.G.-Richtlinie über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise an.

Die neuen Bestimmungen sind anwendbar, wenn Lebensmittel an Privatverbraucher angeboten werden oder wenn Lebensmittel mit einer Preisangabe in der Werbung angepriesen werden. Dabei sind die Waren in drei Gruppen einzuteilen:

- Für Waren, die in einer Packung zu festen Gewichten angeboten werden, ergibt sich keine Neuerung: die Preise sind also wie bisher entweder für jede einzelne Ware oder für jedes Regal mit identischen Waren auszuzeichnen.
- 2. Verschiedene Waren werden häufig unverpackt angeboten, wie zum Beispiel, Obst und Gemüse, Fleisch, Käse, Süßwaren. In diesem Fall sind die Preise nur noch in 100 Gramm oder 1 Kilogramm, beziehungsweise 100 Milliliter oder 1 Liter anzugeben. Also ist die bisher häufig angewandte Preisauszeichnung pro Pfund, pro 1/2 Pfund, pro 125 Gramm . . . in Zukunft nicht mehr statthaft.

Ob der Preis in 100 Gramm, 100 Milliliter, 1 Kilogramm oder 1 Liter anzugeben ist, ist im Einzelfall nach der allgemeinen Handelsauffassung zu beurteilen. Bei jedem Einzelkauf verpackt der Händler die Waren und errechnet den Preis anhand des Gewichtes. Außer in Metzgereien - wo Sonderbestimmungen bestehen - braucht dieser Preis nicht schriftlich ausgezeichnet zu werden.

3. Oft werden die unter 2. genannten Waren nicht in loser Form, sondern vorverpackt angeboten. So werden zum Beispiel Äpfel und Orangen häufig in einem Netz zusammengefasst, wobei das Gewicht von Packung zu Packung naturgemäß unterschiedlich ist. Damit der Verbraucher echte Preisvergleiche anstellen kann, schreiben die neuen Bestimmungen eine zweifache Preisauszeichnung vor: neben dem eigentlichen Verkaufspreis pro Verpackung muß der Kunde auch über den Preis pro Kilogramm oder 100 Gramm beziehungsweise pro Liter oder 100 Milliliter informiert werden. Diese doppelte Preisauszeichnung war bisher nicht vorgeschrieben und stellt die wichtigste Neuerung dar.

Hervorzuheben ist, daß die neuen Bestimmungen auch für die Werbung anwendbar sind. In Zukunft müssen Zeitungsinserate oder Werbeplakate den Preis pro Kilogramm Äpfel oder pro 100 Gramm Bonbons angeben, anstatt der bisher oft verwandten Berechnung nach 500 Gramm oder 125 Gramm. Allerdings trifft diese Einschränkung nur zu auf Waren die nicht vom Hersteller einförmig auf ein bestimmtes Gewicht oder einen bestimmten Inhalt vorverpackt sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese neuen Bestimmungen werden nach einer Übergangsfrist, die am 14. September 1981 auslief, vom Preisamt festgestellt und bestraft.

Weitere Informationen über diese Gesetzesbestimmungen können bei der Handelskammer unter der Rufnummer 43 58 53 erfragt werden.

Anpassung der Löhne und der Sozialabgaben an die Lebenshaltungskosten

Am 1. August 1981 hat der Index der Verbraucherpreise im Semesterdurchschnitt die Erfallsquote von 346,65 Punkten überschritten, so daß die Löhne und Gehälter an den neuen Indexstand angepasst werden. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1981, wird die Bindung der Löhne und Gehälter an die Lebenshaltungskosten in folgenden Punkten abgeändert:

- Die Anpassung tritt am folgenden Monat in Kraft; im konkreten Fall erreichten die Preise im August die Erfallsquote und die Indextranche erfällt am 1. September 1981.
- Für Lohn- und Gehaltsempfänger, deren Bezüge den Mindestlohn für nichtqualifizierte Arbeitnehmer nicht übersteigen, wird die Anpassung mittels der Spezialquote von 351,84 Punkten vorgenommen. Diese Spezialquote ist auch auf die Lehrlingsentschädigungen anwendbar.
- Löhne und Gehälter, welche den Mindestlohn übersteigen, sind an den Indexstand von 346,65 Punkten anzupassen.
- Erreichen Löhne und Gehälter, die den bisherigen Mindestlohn leicht übersteigen, nach der Anpassung an den Indexstand von 346,65 Punkten den, mit der Spezialquote von 351,84 Punkten errechneten Mindestlohn, nicht mehr, so sind diese Löhne und Gehälter auf den entsprechenden Mindestlohn anzuheben.
- Arbeitnehmer, welche eine berufliche Qualifikation nach den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 12.
 März 1973 nachweisen können, haben ein Anrecht auf eine zwanzigprozentige Erhöhung des Mindestlohnes von 6.250 Franken (Index 100), so daß der entsprechende Betrag beim Indexstand von 346,65 Punkten 25.999 Franken erreicht.

I. Mindestlohn

	Bet	rag	Grundbetrag	(Index 100)
	pro Stunde	pro Monat	pro Stunde	pro Monat
ab vollendetem 18. Lebensjahr (100 %)	127,10 F	21.990 F	36,12 F	6.250 F
ab vollendetem 17. Lebensjahr (80 %)	101,70 F	17.592 F	28,90 F	5.000 F
ab vollendetem 16. Lebensjahr (70 %)	89,00 F	15.393 F	25,28 F	4.375 F
ab vollendetem 15. Lebensjahr (60 %)	76,30 F	13.194 F	21,67 F	3.750 F
Qualifizierter Arbeitnehmer (120 %)	, F	25.999 F	43,35 F	7.500 F

II. Sozialabgaben

II. Sozialanyaneli					
		Arbeiter	Angestellte	Selb- ständige	
	Krankenkassen insgesamt Arbeitgeberanteil Arbeitnehmeranteil	8 % 4 % 4 %	4,50 % 2,25 % 2,25 %	4,50 % - -	Der Beitrag wird aufgrund des beruflichen Einkommens errechnet. Der Mindestlohn bzw. die Lehrlingsentschädigung gilt als unterste Grenze, während das Vierfache des Mindestlohnes als Obergrenze verrechnet wird.
	Pensionskassen insgesamt Arbeitgeberanteil Arbeitnehmeranteil	16 % 8 % 8 %	16 % 8 % 8 %	16 % - -	Die Untergrenze und die Höchstgrenze entsprechen der Bemessungsgrundlage für die Krankenkassenbei- träge, außer daß Selbständige eine teilweise Dispens erhalten können.
	Arbeitslosenfonds Zuschlag zu den Pensions- beiträgen Zuschlag zur Einkommen- steuer Zuschlag zur Körperschafts- steuer – 1,0 %	0,25 %	0,25 % 2,5 %	- 2,5 %	Die einzelnen Beiträge werden mit den Pensionslasten bzw. den Steuern verrechnet und an den Arbeitslosenunterstützungsfonds abgeführt.
	Familienzulagen Industrie usw. Handel usw.	2,5 % 2,1 %	1,45 % 1,45 %	0,6 % 0,6 %	Die Familienzulagen der Arbeiter und Angestellten werden vom Arbeitgeber getragen. Für Arbeiter und Angestellte entspricht die Berechnungsgrundlage derjenigen der Pensionskassen, während die Beiträge der Selbständigen auf ihrem besteuerbaren Einkommen, abzüglich eines Freibetrages von 500 Franken berechnet werden.
	Unfallversicherung	von 0	,33 % bis 14	1,03 %	Die Beitragssätze, die vom Arbeitgeber getragen werden, werden durch das branchenspezifische Un-

fallrisiko bestimmt.

III. Lehrlingsentschädigungen

	Betrag (Index 351,84)	Grundbetrag (Index 100)	
Koch (Apprenti cuisinier) 1. Ausbildungsjahr	8.873 F	2.522 F	Diese Beiträge entsprechen der vorgeschriebenen Mindestentschädigung.
2. Ausbildungsjahr	11.269 F	3.203 F	
3. Ausbildungsjahr	12.849 F	3.652 F	
Kellner (Apprenti garçon de restaurant/serveuse)			Diese Beiträge entsprechen der vorgeschriebenen Mindestentschädigung.
1. Ausbildungsjahr	8.170 F	2.322 F	
2. Ausbildungsjahr	10.569 F	3.004 F	
Verkäufer (Apprenti vendeur vendeuse magasinier décorateur-étalagiste)			Diese Beiträge entsprechen der vorgeschriebenen Mindestentschädigung. Da Lehrlinge mit einem erfolgreichen Abschluß der
1. Ausbildungsjahr	5.805 F	1.650 F	"9ème vente" eine zweijährige Lehrlingsausbildung
2. Ausbildungsjahr	7.476 F	2.125 F	absolvieren, wird die Entschädigung des 2. und des
3. Ausbildungsjahr	9.675 F	2.750 F	3. Ausbildungsjahres ausgezahlt.
Büroangestellte (Apprenti employé de bureau)			Diese Beiträge entsprechen der vorgeschriebenen Mindestentschädigung.
Nach zweijährigem erfolg- reichem Besuch einer Ecole de Commerce (theoretisches Alter: 17 Jahre)	13.669 F	3.885 F	
Industrieberufe (Apprentis du secteur industriel)	<u>-</u>		Im Industriebereich sind die Lehrlingsentschädigungen in der Regel kollektivvertraglich festgesetzt.

Erfolgsprämie

Der Verkäuferlehrling erhält am Ende jedes Ausbildungsjahres eine Prämie in Höhe von 10% der jährlichen Lehrlingsentschädigung (: 10% von 12 × monatliche Entschädigung vom ausbildenden Betrieb, wenn der Lehrling

- das Schuljahr erfolgreich bestanden hat
- vom Instruktor zufriedenstellende ins Berichtheft eingetragene Noten erhalten hat
- weniger als 30 Tage Abwesenheit im Betrieb während des Referenzjahres aufweist

Der Lehrling in der Fachrichtung "Büroangestellte" erhält am Ende des dritten Lehrjahres, das der betrieblichen Ausbildung vorbehalten ist, eine Erfolgsprämie in Höhe von 10% der jährlichen Lehrlingsentschädigung (: 10% von 12 × monatliche Entschädigung vom ausbildenden Betrieb, wenn der Lehrling

- das praktische Abschlußexamen erfolgreich bestanden hat
- vom Instruktor zufriedenstellende, ins Berichtheft eingetragene Noten erhalten hat
- weniger als 30 Tage Abwesenheit im Betrieb während des Referenzjahres aufweist.

Vertragsverlängerung:

Wenn der Lehrvertrag für Verkäufer (innen) verlängert wird haben die Lehrlinge ein Anrecht auf die Entschädigung des dritten Jahres mit einem Zuschlag von 5 Prozent (Betrag: 9.912,-Franken)

COMPTABILITÉ GÉNÉRALE DE LUXEMBOURG

TOUS LES SERVICES D'UNE FIDUCIAIRE COMPÉTENTE ET AVANCÉE



TRANS WORLD BUSINESS AND TRUST COMPANY OF LUXEMBOURG

UNE ORGANISATION MONDIALE POUR L'EXÉCUTION DE TOUTES OPÉRATIONS COMMERCIALES, CIVILES, FINANCIÈRES

Registre de Commerce de Luxembourg : A-26425 Renseignements: Mme Josette MULLER, Dir. Admin.

Téléphone: 2 02 98 (5 lignes) 47 41 64 (5 lignes)

Bureaux: 82, avenue Victor Hugo LUXEMBOURG Télex: 1856 TOSON LU

ARTISANAT COMMERCE INDUSTRIE





KREDIETBANK

S.A. LUXEMBOURGEOISE

Société Anonyme R.C. Luxembourg B6395 43, boulevard Royal L-Luxembourg

Nous sommes là pour vous